

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1954

Nummer 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

9. 6. 1954, Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 927.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Rechts- stellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 9. Juni 1954.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 147) wird folgendes verordnet:

Zu § 1:

1. Das Gesetz regelt nur die Rechtsstellung der Beamten, Richter und Angestellten, deren Dienstherr das Land ist. Es findet keine Anwendung auf
 - a) die Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen und die wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute, deren Wählbarkeit gemäß Artikel 46 Abs. 3 der Landesverfassung nicht beschränkt werden kann,
 - b) Beamte und Richter, die keine Dienstbezüge beziehen (z. B. Ehrenbeamte, Beamte im Vorbereitungsdienst).
2. Hochschulen im Sinne der Ziffer 1 sind sowohl die wissenschaftlichen Hochschulen als auch alle anderen Hochschulen, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als Hochschulen anerkannt sind.
3. Als Tag der Annahme der Wahl gilt der Tag, an dem die schriftliche Annahmeerklärung bei dem zuständigen Wahlleiter eingeht, oder, wenn der gewählte Beamte keine Annahmeerklärung abgibt, der Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Abgabe der Annahmeerklärung abgelaufen ist (§ 34 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes), jedoch frühestens der Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Wahlperiode des letzten Landtages abläuft.
4. In den Ruhestand treten auch die Beamten auf Widerruf im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes (§ 30) sowie die Beamten auf Probe und auf Widerruf im Sinne des § 6 des (noch nicht verkündeten) Landesbeamtengesetzes.

Zu § 2:

1. Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören auch die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.
2. Das Ruhegehalt ist nach den Vorschriften des Abschnittes V des (noch nicht verkündeten) Landesbeamtengesetzes zu berechnen. Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist die bis zu dem in Ziffer 3 zu § 1 bezeichneten Zeitpunkt abgeleistete Dienstzeit zu berücksichtigen.
3. Die Mitgliedschaft im Landtag gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 165 Abs. 1 und 5 des (noch nicht verkündeten) Landesbeamtengesetzes.

Zu § 3:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die sich aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Begründung eines Beamtenverhältnisses (z. B. § 8 Abs. 1 des [noch nicht verkündeten] Landesbeamtengesetzes) ergebenden Voraussetzungen; sie sind nicht mehr erfüllt, wenn der Beamte dienstunfähig ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.
2. Der Antrag auf Übernahme ist bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, in deren Dienstbereich der Beamte zuletzt ein Amt bekleidet hat.
3. Der Beamte ist mindestens in seinen früheren allgemeinen Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf) zu übernehmen; er kann auch in eine andere Dienststelle des Landes als seine frühere übernommen werden, vorausgesetzt, daß das ihm zu übertragende Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist.
4. Die Übernahme ist im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses vorzunehmen; es bedarf der Aushändigung einer neuen Ernennungsurkunde durch die für die Ernennung zuständige Behörde.
5. Die Entlassung nach § 3 Abs. 3 hat die Rechtsfolge des § 48 des (noch nicht verkündeten) Landesbeamtengesetzes. Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, daß der Beamte die Berufung abgelehnt hat. Sie bestimmt den Tag, von dem ab der Beamte als entlassen gilt.

Zu § 4:

1. Die höheren Versorgungsbezüge, die sich durch die Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ergeben, sind erstmalig zu zahlen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft im Landtag endet. Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag wird bei der Berechnung der Dienstaltersstufe und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft berücksichtigt.

Hat der Beamte die gesetzliche Altersgrenze vor Beendigung seiner Mitgliedschaft im Landtag erreicht, so ist die Zeit der Mitgliedschaft entsprechend den allgemeinen Vorschriften bis zum Ende des Monats zu berücksichtigen, in dem er die Altersgrenze erreicht.

Die Wahlperiode endet nach Artikel 34 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 36 der Landesverfassung jeweils vier Jahre nach der ersten Tagung des Landtages.

2. Stirbt ein Beamter während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag, so sind das Sterbegeld sowie die Witwen- und Waisenbezüge aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er bis zum Todestag in dem früheren Amt verblieben wäre.

Zu § 5:

1. Die den Angestellten ohne vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gemäß § 5 Abs. 1 zustehende Vergütung ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach der bei Annahme der Wahl zustehenden Monatsvergütung (Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß) zu bemessen. Daneben stehen Kinderzuschläge in voller Höhe zu.

2. Bei Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber nach dem Tarifvertrag vom 10. Juni 1952 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 12. Juli 1952 — MBl. NW. S. 961) sich freiwillig weiterversichern müssen, wird der Versicherungsbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag in voller Höhe vom Land getragen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1954.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— MBl. NW. 1954 S. 927.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.